

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. September 2023

Nummer 18

INHALT

Tag		Seite
14. 9. 2023	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen 21067	202
24. 8. 2023	Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) . . . 21062 (neu), 21062 01 01	203
4. 9. 2023	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung und der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung 21072, 21072 02 13	205
11. 9. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten 31660	213
13. 9. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Führung der Schiffsregister und der Schiffsbauregister in maschineller Form 31660	214
13. 9. 2023	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der weiteren Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin- Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest 76100	215

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes
über das Klinische Krebsregister Niedersachsen

Vom 14. September 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Diagnose und Behandlung nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien lösen die Meldepflicht

nur aus, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach einer Festlegung gemäß § 65 c Abs. 4 Satz 4 SGB V prognostisch ungünstig ist.“

2. § 30 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „zu nicht-melanotischen Hauttumoren und ihren Frühformen nach § 65 c Abs. 6 Satz 2 SGB V“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. September 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Verordnung
über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen
des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD)

Vom 24. August 2023

Aufgrund des § 30 Nr. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 403), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt einheitliche Maßstäbe zur Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes der kommunalen Träger des Rettungsdienstes.

§ 2

Grundsätze für die Bedarfsbemessung

(1) Der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

(2) ¹Können Teile eines Rettungsdienstbereichs durch einen benachbarten Träger des Rettungsdienstes schneller versorgt werden, so soll dies bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden. ²Hierzu sind die Bedarfspläne benachbarter kommunaler Träger aufeinander abzustimmen.

(3) Der Zeitraum zwischen der Auslösung der Alarmierung im Einsatzleitsystem bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) soll

1. für die Notfallrettung in 95 Prozent der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten und
2. für den Notfalltransport in 80 Prozent der in einem Jahr im Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 30 Minuten

nicht übersteigen.

(4) ¹Die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse daran auszurichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort von einem geeigneten Rettungsmittel innerhalb der Eintreffzeit nach Absatz 3 erreicht werden kann. ²Dabei ist die mögliche Unterstützung durch die Luftrettung zu berücksichtigen.

§ 3

Standorte von und Anzahl an Rettungswachen

Für die Auswahl der Standorte der Rettungswachen und die Bemessung der erforderlichen Anzahl an Rettungswachen innerhalb eines Rettungsdienstbereichs sind insbesondere folgende Einflussgrößen und Planungsziele maßgebend:

1. die Eintreffzeiten nach § 2 Abs. 3,
2. die räumliche Verteilung der Einsatz- und Zielorte sowie die Häufigkeit, mit der sie angefahren werden,
3. die durchschnittliche Einsatzdauer,

4. die auf der Grundlage der Einsätze in den Vorjahren zu erwartende Anzahl an Einsätzen,

5. eine Anbindung an Krankenhäuser, Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren sowie andere öffentliche Einrichtungen wie Feuerwehrtechnische Zentralen, soweit zweckmäßig.

§ 4

Anzahl an Krankenkraftwagen für Notfallrettung
und Notfalltransport

(1) Für die Bemessung des Bedarfs an einsatzbereit vorzuhaltenden Krankenkraftwagen für die Notfallrettung und den Notfalltransport je Rettungswache sind insbesondere folgende Einflussgrößen maßgebend:

1. die jahresdurchschnittliche Anzahl der Notfallrettungseinsätze und Notfalltransporteinsätze je Wochentag innerhalb eines Rettungsdienstbereichs sowie die tageszeitliche und örtliche Verteilung von Notfallrettungseinsätzen und Notfalltransporteinsätzen und
2. der durchschnittliche Zeitraum von der Auslösung der Alarmierung des entsprechenden Krankenkraftwagens im Einsatzleitsystem bis zum Einsatzende (Einsatzzeit).

(2) Krankenkraftwagen für die Notfallrettung und den Notfalltransport sind in einer solchen Anzahl vorzuhalten, dass auch im Fall einer tageszeitlichen und örtlichen Häufung der Hilfeersuchen eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist.

(3) Für Ausfallzeiten, die insbesondere bei Reparatur, Wartung, Desinfektion und Umrüstung der Krankenkraftwagen auftreten können, ist zu gewährleisten, dass ein Reservefahrzeug einsatzbereit zur Verfügung steht.

§ 5

Anzahl an Krankenkraftwagen
für qualifizierten Krankentransport

(1) Der Bedarf an einsatzbereit vorzuhaltenden Krankenkraftwagen für den qualifizierten Krankentransport ist insbesondere so zu bemessen, dass

1. die Krankenkraftwagen möglichst ausgelastet sind und
2. der Zeitpunkt des Eintreffens eines Krankenkraftwagens von dem vorher von der Leitstelle mitgeteilten Zeitpunkt des Eintreffens in der Regel nicht mehr als 60 Minuten abweicht (Höchstwartzeit).

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Wasser- und Bergrettung

Die vorstehenden Vorschriften gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 sinngemäß auch für Wasser- und Bergrettungswachen und für die für Wasser- und Bergrettung geeigneten Fahrzeuge.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes vom 4. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 1) außer Kraft.

Hannover, den 24. August 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

B e h r e n s

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung
zur Niedersächsischen Bauordnung und der
Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung*)

Vom 4. September 2023

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung
zur Niedersächsischen Bauordnung

Die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Verkaufsstättenverordnung“ der Klammerzusatz „(VKVO)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Versammlungsstättenverordnung“ der Klammerzusatz „(NVStättVO)“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 8 wird das Wort „automatische“ durch das Wort „automatischen“ ersetzt.
 - dd) Im ausleitenden Satzteil werden die Worte „und mit anderen Anlagen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Der Bauherr oder der Betreiber“ werden durch die Worte „Die Bauherrin, der Bauherr, die Betreiberin oder der Betreiber“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „hat“ werden die Worte „auf eigene Veranlassung“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Überprüfungen nach Absatz 3 Nr. 3 dürfen abweichend von Absatz 1 in

 1. Verkaufsstätten nach § 1 VKVO, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt nicht mehr als 7 000 m² haben,
 2. Versammlungsstätten nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 NVStättVO, die insgesamt nicht mehr als 2 000 Besucherinnen und Besucher fassen,
 3. Beherbergungsstätten mit mehr als 12, aber nicht mehr als 60 Betten,

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

4. allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen und
5. Mittelgaragen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GaStplVO, Großgaragen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GaStplVO sowie automatischen Garagen nach § 1 Abs. 6 GaStplVO

auch von Personen durchgeführt werden, die nach § 36 der Gewerbeordnung als Sachverständige für ein Sachgebiet öffentlich bestellt und vereidigt sind, dem die zu überprüfende technische Anlage zuzuordnen ist, wenn die Personen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²§ 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 bis 5 BauSVO gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht für das Überprüfen des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens technischer Anlagen untereinander.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „Der Bauherr oder der Betreiber“ werden durch die Worte „Die Bauherrin, der Bauherr, die Betreiberin oder der Betreiber“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „den Absätzen 3 und 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 32 Nr. 3 wird die Angabe „oder 5“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Bauordnungsrechtlichen
Sachverständigenverordnung

Die Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung vom 4. September 1989 (Nds. GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 758), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Satzes 1 werden die Worte „und dabei die im Anhang genannten Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen durch anerkannte Sachverständige (Prüfgrundsätze) zu beachten“ eingefügt.
 - b) Am Ende des Satzes 2 werden die Worte „und dabei Nummer 3 der im Anhang genannten Prüfgrundsätze zu beachten“ eingefügt.
2. Es wird der in der **Anlage** abgedruckte Anhang (zu § 4 Abs. 1) angefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2023

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

L i e s

Minister

Prüfgrundsätze

Inhaltsübersicht

1. **Allgemeines**
2. **Prüfgrundlagen**
3. **Prüfbericht**
4. **Prüfungen**
 - 4.1 Lüftungsanlagen
 - 4.1.1 Allgemeiner Prüfanforderungen
 - 4.1.2 Lüftunszentrale (Raum)
 - 4.1.3 Luftaufbereitungseinrichtung (Gerät)
 - 4.1.4 Lüftungsleitungen
 - 4.1.5 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung (beispielsweise Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen)
 - 4.1.6 Außenluft- und Fortluftöffnungen
 - 4.1.7 Energieversorgung
 - 4.1.8 Mess-Steuer-Regel-Technik (MSR-Technik)
 - 4.1.9 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - 4.1.10 Zusätzliche Prüfungen für Lüftungsanlagen für Räume mit erhöhten hygienischen Anforderungen in Krankenhäusern
 - 4.2 CO-Warnanlagen
 - 4.3 Rauchabzugsanlagen
 - 4.3.1 Allgemeine Prüfanforderungen
 - 4.3.2 Ventilatoren
 - 4.3.3 Entrauchungsleitungen und Zuluftführung
 - 4.3.4 Entrauchungsklappen
 - 4.3.5 Klappen, Nachtström- und Abströmöffnungen
 - 4.3.6 Außenluft- und Ansaug- sowie Fortluft- und Ausblasöffnungen
 - 4.3.7 Natürliche Rauchabzugsgeräte
 - 4.3.8 MSR-Technik
 - 4.3.9 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - 4.4 Druckbelüftungsanlagen
 - 4.5 Feuerlöschanlagen
 - 4.5.1 Allgemeine Prüfanforderungen
 - 4.5.2 Löschmittel Wasser
 - 4.5.3 Andere Löschmittel
 - 4.5.4 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - 4.5.5 Zusätzliche Prüfungen für nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen
 - 4.5.6 Zusätzliche Prüfungen für selbsttätige Feuerlöschanlagen — Löschmittel Wasser
 - 4.5.7 Zusätzliche Prüfungen für selbsttätige Feuerlöschanlagen — andere Löschmittel
 - 4.6 Alarmierungsanlagen
 - 4.7 Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 4.8 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
 - 4.8.1 Allgemeine Prüfanforderungen
 - 4.8.2 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - 4.8.3 Verknüpfung der allgemeinen Stromversorgung mit der Sicherheitsstromversorgung
 - 4.8.4 Ersatzstromquellen
 - 4.8.5 Hauptverteiler
 - 4.8.6 Kabel- und Leitungsanlagen
 - 4.8.7 Unterverteiler
 - 4.8.8 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

1. Allgemeines

Ziel der Prüfung ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage festzustellen.

Die oder der Sachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihr oder ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind.

Bei den Prüfungen sind alle Anlagenteile zu prüfen. Stichprobenprüfungen sind nur zulässig, soweit dies zu den einzelnen Prüfpunkten nach Nummer 4 dieser Prüfgrundsätze ausdrücklich vermerkt ist [bei Prüfungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit „(S)“, bei Wiederholungsprüfungen mit „(SW)“].

Bei der Erstellung der Prüfberichte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 hat die oder der Sachverständige Nummer 3 zu beachten.

2. Prüfgrundlagen

Bei der Prüfung hat die oder der Sachverständige insbesondere

- die Niedersächsische Bauordnung und die aufgrund der Niedersächsischen Bauordnung erlassenen Verordnungen,
- die Technischen Baubestimmungen,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- die Baugenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen,
- Leistungserklärungen harmonisierter Bauprodukte und
- An- und Verwendbarkeitsnachweise

als Grundlagen heranzuziehen.

3. Prüfbericht

In den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BauSVO zu erstellenden Prüfberichten sind insbesondere folgende Angaben durch die oder den Sachverständigen zu machen:

- Art und Standort der baulichen Anlage,
- Bauherrin, Bauherr, Betreiberin oder Betreiber,
- Name und Anschrift der oder des Sachverständigen,
- Zeitraum oder Zeitpunkt der Prüfung,
- Art und Zweck der Anlage,
- Anlass der Prüfung (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend oder nach Mängelbeseitigung),
- Kurzbeschreibung der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile,
- vorgelegte Unterlagen,
- Prüfmaßstäbe (Rechtsvorschriften, Richtlinien, technische Regeln),
- Auslegungsdaten,
- durchgeführte Funktionsprüfungen,
- Betriebs- und Wartungszustand,
- Sicherheitseinrichtungen,
- Messergebnisse,
- Art und Typ der verwendeten Mess- und Prüfgeräte,
- Bewertung der Mess- und Prüfergebnisse,
- Beschreibung der Mängel,
- Bewertung der Mängel und fachliche Einschätzung zum Weiterbetrieb,
- Fristangabe für Mängelbeseitigung,
- Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit,
- Bestätigung, dass die Prüfgrundsätze bei der Prüfung beachtet worden sind,
- Feststellung der Beseitigung von Mängeln.

4. Prüfungen

- 4.1 Lüftungsanlagen
 - 4.1.1 Allgemeine Prüfanforderungen
 - Wirksamkeit und Zustand der Zu- und Abluftöffnungen
 - Übereinstimmung der lufttechnischen Bemessung mit der Nutzung und Druckhaltung (so weit bauordnungsrechtlich gefordert)

- | | |
|---|--|
| <p>4.1.2 Lüftungszentrale (Raum)</p> <p>4.1.3 Luftaufbereitungseinrichtung (Gerät)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eignung für die vorgesehene Nutzung — Sichtprüfung des Zustands der Bauteile (insbesondere Ventilatoren, Wärmeübertrager, Mischkammer, Filter, Gehäuse, Klappen, Anschlüsse der Versorgungs- und Entwässerungsleitungen) — Kontrolle des Reinigungszustands — Funktionsprüfung (insbesondere der Ventilatoren, Klappensteuerung, Reparaturschalter, Antriebs- und Strömungsüberwachung, des Frostschutzes, der Rauchauslöseeinrichtungen) — Messungen des für den jeweiligen Nutzbereich bauordnungsrechtlich geforderten Volumensstroms unter Berücksichtigung aller die Luftförderung beeinflussenden Bauteile (Filter und Antrieb, insbesondere Drehzahl, Stromaufnahme) <p>4.1.4 Lüftungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sichtprüfung des inneren und äußeren Zustands (S) und (SW) <p>4.1.5 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung (beispielsweise Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck — Ausführung des Einbaus — Funktionsfähigkeit aller Absperrvorrichtungen <ul style="list-style-type: none"> — äußere Prüfung der Anforderungen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisung — innere Sichtprüfung über Revisionsöffnung (Klappenblatt, Auslöseeinrichtung, Dichtung) — Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisung vorgeschriebenen Instandhaltung — Funktionsprüfung des ordnungsgemäßen Schließens der Brandschutzklappen <p>Bei Klappen kann die Funktionsprüfung bei Wiederholungsprüfungen auf ein Drittel der Klappen reduziert werden (SW), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> — die regelmäßige Instandhaltung aller Klappen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisung nachgewiesen wird, — keine der geprüften Klappen fehlerhaft ist und — nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Prüfungen alle Klappen von der oder dem Sachverständigen geprüft worden sind. <p>Bei Absperrvorrichtungen für Anlagen gemäß DIN 18017-3, die im freien Querschnitt keine Einbauteile haben, kann auf die Funktionsprüfung bei Wiederholungsprüfungen verzichtet werden, wenn die innere Sichtprüfung der Lüftungsleitungen keine unzulässigen Schmutzablagerungen erkennen lässt.</p> <p>4.1.6 Außenluft- und Fortluftöffnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einhaltung baurechtlicher und technischer Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Schadstoffausbreitung, Schallschutz — Sichtprüfung des technischen Zustands und des Reinigungszustands <p>4.1.7 Energieversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sicht- und Funktionsprüfung | <p>4.1.8 Mess-Steuer-Regel-Technik (MSR-Technik)</p> <ul style="list-style-type: none"> — funktionstechnische Eignung der Steuerung und Regelung — Sichtprüfung des Zustands der Bauelemente — Anzeige der Betriebszustände (Soll-Ist-Werte, Störmeldungen) — Zugang und Berechtigung zum Bedienen durch Vorlage der Dokumentation — Funktionsfähigkeit der <ul style="list-style-type: none"> — Bedienelemente und Kontrollanzeigen — Schutzeinrichtungen (Frostschutz, Strömung) — Sicherheitsschaltung bei Störung (beispielsweise Garagenventilatoren) — Klappensteuerung <p>Soweit MSR-Technik in eine Gebäudeleittechnik eingebunden ist, ist zu prüfen, ob die Auslösung der Klappen und die davon abgeleiteten Steuerbefehle nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>4.1.9 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen — Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte <p>4.1.10 Zusätzliche Prüfungen für Lüftungsanlagen für Räume mit erhöhten hygienischen Anforderungen in Krankenhäusern</p> <ul style="list-style-type: none"> — Funktionsfähigkeit der Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen — Filter (Eignung, Anordnung und Einbau) — Luftaufbereitung — Dichtheit der Lüftungsleitungen — Luftführung im OP-Bereich — Druckverhältnis des OP-Raums zu angrenzenden Räumen <p>4.2 CO-Warnanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zustandsprüfung der CO-Warnanlage <ul style="list-style-type: none"> — Anordnung und Anzahl der Messstellen — Zuordnung der Messstellen zu Lüftungsabschnitten — Anordnung der optischen und akustischen Signalgeber — Zugänglichkeit und Bedienung der CO-Warnanlage — Funktionsprüfung der CO-Warnanlage <ul style="list-style-type: none"> — Einstellung der Schaltpunkte für die Ventilatoren — Störmeldung bei Ausfall des Gerätes — bei saugenden CO-Warnanlagen: Soll-Ist-Vergleich der Anzeige des Messumformers — Dichtheit aller Messgasleitungen — Ermittlung der Ansprechzeit der längsten Messleitung — bei elektrochemischen Messzellen: Soll-Ist-Vergleich aller Messzellen — Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung |
|---|--|

- | | |
|--|--|
| <p>4.3 Rauchabzugsanlagen</p> <p>4.3.1 Allgemeine Prüfanforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Übereinstimmung der technischen Ausführung mit den Anforderungen des Brandschutznachweises, insbesondere Bemessung — Anordnung der Nachström- und Zuström- sowie der Absaug- und Abströmöffnungen im Wirkbereich (beispielsweise Treppenraum, Garage, Verkaufsstätte) — Einbindung in die Gebäudeleittechnik — bei sicherheitstechnisch relevanter Verknüpfung mit der Gebäudeleittechnik <ul style="list-style-type: none"> — Übereinstimmung mit dem Sicherheitskonzept der baulichen Anlage und den Anforderungen — Umsetzung der im Sicherheitskonzept festgelegten Anforderungsklassen, Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte <p>4.3.2 Ventilatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eignung für die vorgesehenen Anwendungen (Verwendbarkeitsnachweis oder Leistungserklärung, Temperatur- und Zeitbeständigkeit, Überbrückung des Motorschutzes, wenn sich dies aus dem Verwendbarkeitsnachweis oder der Herstelleranweisung ergibt) — Sichtprüfung des Zustands (Ventilatoren, Anschluss an das Kanalnetz) — Funktionsprüfung (einschließlich Reparaturschalter) — Messungen der Volumenströme und Druckdifferenzen an den Fluchttüren — Anschluss an die Sicherheitsstromversorgung <p>4.3.3 Entrauchungsleitungen und Zuluftführung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anordnung und Ausführung der Entrauchungsleitungen — Eignung der technischen Ausführung für die vorgesehenen Anwendungen <p>4.3.4 Entrauchungsklappen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Übereinstimmung der Anordnung mit dem Anlagenkonzept — Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck — Ausführung des Einbaus — Funktionsprüfung an allen Klappen <ul style="list-style-type: none"> — Ansteuerung — äußere Prüfung — Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisung vorgeschriebenen Instandhaltung <p>4.3.5 Klappen, Nachström- und Abströmöffnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Übereinstimmung der Anordnung mit dem Anlagenkonzept — Funktionsprüfung <p>4.3.6 Außenluft- und Ansaug- sowie Fortluft- und Ausblasöffnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sichtprüfung des Zustands — Rauchversuch, wenn die technischen und praktischen Versuche dies erfordern <p>4.3.7 Natürliche Rauchabzugsgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sichtprüfung — Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck | <p>4.3.8 MSR-Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> — funktionstechnische Eignung der Steuerung oder Regelung — Sichtprüfung des Zustands der Bauelemente — Funktion der Betriebs- und Störmeldungen — Funktionsfähigkeit der Bedienelemente und Klappensteuerung <p>4.3.9 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Funktionsfähigkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen — Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte <p>4.4 Druckbelüftungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Prüfung der lufttechnischen Anlage nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.9 — Abströmgeschwindigkeiten, insbesondere im Türquerschnitt — Türöffnungskräfte der Türen in Rettungswegen — Regelverhalten — Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung — Anordnung und Funktionsfähigkeit der Auslöseinrichtungen — Anschluss an die Brandmeldeanlage, sofern vorhanden <p>4.5 Feuerlöschanlagen</p> <p>4.5.1 Allgemeine Prüfanforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bemessung der Anlage — Sichtprüfung der Anlage einschließlich deren Bauteile — Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung — Sicherstellung der Löschmittelversorgung — Bemessung der Löschmittelvorratsmenge einschließlich der Einsatz- und Reservemengen <p>4.5.2 Löschmittel Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zugänglichkeit der Wasserquelle und Wasserversorgung — Schutz des Trinkwassers (Wasserentnahme, Wahl der Sicherungseinrichtungen, beispielsweise freier Auslauf) — Frostsicherheit — ausreichende Hinweisschilder — Druckerhöhungsanlage und Feuerlöschpumpe <ul style="list-style-type: none"> — Zustand (Sichtprüfung) — Funktionsfähigkeit — Ein- und Ausschaltdruck — Zulaufdruck (Vermeidung von Kavitation) — Schalthäufigkeit — Störmeldung <p>4.5.3 Andere Löschmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuordnung der Alarmierungs- und Löschbereiche — Energieversorgung (elektrisch, pneumatisch oder elektrisch und pneumatisch) <p>4.5.4 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Funktionsfähigkeit der Feuerlöschanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen |
|--|--|

- Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte
- 4.5.5 Zusätzliche Prüfungen für nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen
- 4.5.5.1 Anlagen mit nassen Steigleitungen
 - Rohrnetz
 - Wandhydranten
 - Ausrüstung, Schlauchlänge (SW)
 - Zugänglichkeit
 - Schlauchdruckprüfung (S) und (SW)
 - Wasserdruck, Wassermenge
 - Kennzeichnung, Bedienungsanleitung
- 4.5.5.2 Nass-Trockenanlagen
 - Prüfung nach Nummer 4.5.5.1
 - Funktionsfähigkeit der Füll- und Entleerstationen (Warneinrichtung)
 - Funktionsfähigkeit der Endschalter
 - Flutung der Anlage, Füllzeit
 - Entleerung (Gefälle der Rohrleitung)
- 4.5.6 Zusätzliche Prüfungen für selbsttätige Feuerlöschanlagen — Löschmittel Wasser
- 4.5.6.1 Feuerlöschzentrale (Raum)
 - Zugänglichkeit
 - Beheizung und Belüftung
 - Reserve-Sprühdüsen
- 4.5.6.2 Rohrnetz einschließlich Düsen
 - Anlage vor der Ventilstation
 - Zustand (Sichtprüfung)
 - Frostsicherheit
 - Anlage hinter der Ventilstation
 - Eignung der Düsen
 - Anordnung und Anzahl der Düsen
 - Entleerung
 - Beeinträchtigung der Löschwirkung (beispielsweise durch nachträgliche Einbauten)
 - Funktionsfähigkeit der Strömungswächter
- 4.5.6.3 Druckluft- und Wasserbehälter einschließlich Speisepumpe und Kompressor
 - Eignung für die Anlage
 - Funktionsfähigkeit der Pumpe und des Kompressors
 - Füllstand, Druck des Behälters
- 4.5.6.4 Ventilstation
 - Zustand (Sichtprüfung)
 - Eignung
 - Funktionsfähigkeit der Druckschalter
 - Probetrieb, Alarmierung
 - Aufschaltung zur Feuerwehr
- 4.5.7 Zusätzliche Prüfungen für selbsttätige Feuerlöschanlagen — andere Löschmittel
- 4.5.7.1 Feuerlöschzentrale (Raum)
 - Prüfung der technischen Ausstattung im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
 - Einhaltung der Temperaturgrenzen
- 4.5.7.2 Löschmittelbehälter
 - Eignung der Behälter
 - Kennzeichnung
 - Füllmenge und Fülldruck
- 4.5.7.3 Bereichsventil und Verteiler
 - Lage
 - Funktionsfähigkeit des Bereichsventils
 - Flutungszeiten aller Löschbereiche (nur bei Niederdruck)
- 4.5.7.4 Löschbereich
 - Warn- und Hinweisschilder
 - Gasdichtigkeit der Raumumfassung (bei Erstprüfung und wesentlicher Änderung der baulichen Anlage)
 - Haltezeit
 - Verhinderung einer unzulässigen Zusammenwirkung mit raumluftechnischen Anlagen
- 4.5.7.5 Ansteuerung und Detektion
 - Funktionsfähigkeit der Branddetektion
 - Funktion der Ansteuerung der Löschanlage und der erforderlichen Steuerfunktion der Betriebsmittel
 - Anfluten aller Flutungsbereiche (nur bei Erstprüfung)
- 4.5.7.6 Rohrnetz einschließlich Düsen und Druckreduziereinrichtungen
 - Potenzialausgleich
 - Düsen und Druckreduziereinrichtungen
 - Anordnung, Anzahl und Größe der Düsen
 - Beeinträchtigung der Löschwirkung (beispielsweise Behinderung des Düsenstrahls)
- 4.5.7.7 Verzögerungseinrichtung
 - Eignung für die Anlage
 - Funktionsfähigkeit
 - Vorwarnzeiten aller Löschbereiche
- 4.5.7.8 Eigene Alarmierungseinrichtungen
 - Eignung für die Anlage
 - Anordnung und Funktionsfähigkeit der Alarmierungseinrichtungen
 - ausreichender Schallpegel der Alarm- und Signalgeber
- 4.5.7.9 Druckentlastungseinrichtungen
 - technische Ausführung
 - Zuordnung zum Löschbereich
 - Funktionsfähigkeit und Ansteuerung
- 4.5.7.10 Überwachung
 - technische Ausführung und Funktionsfähigkeit
- 4.5.7.11 Zusätzliche Anforderungen an den Personenschutz
 - Funktionsfähigkeit der Blockiereinrichtung
 - Schutz gegen Überflutung, insbesondere von Flucht- und Rettungswegen
 - Vorwarnzeit für die Evakuierung
 - Ausreichende Verhinderung von Löschmittelverschleppung
- 4.6 Alarmierungsanlagen
 - Übereinstimmung der technischen Ausführung mit den Anforderungen
 - technische Umsetzung der Anforderungen des Alarmierungs- und Beschallungskonzeptes
 - Aktivierung der Alarmierungsanlage durch die Brandmeldeanlage oder die Gebäudeleittechnik

- Zentrale
 - Technische Ausstattung im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
 - Energieversorgung
 - Verstärkeranlage (Auslastung, Impedanz)
 - Funktion der Betriebs- und Störmeldungen
 - automatische Fehlerüberwachung
 - sicherheitsrelevante Verknüpfung zur Brandmeldeanlage und zur Gebäudeleittechnik
 - Übertragungswege
 - Funktionserhalt der Kabel- und Leitungsanlagen im Brandfall, Ausschluss einer nachteiligen elektromagnetischen Beeinflussung und störungsfreie Übertragung (SW)
 - Alarm- und Signalgeber (S)¹⁾ und (SW)¹⁾
 - ausreichender Schallpegel und ausreichende Sprachverständlichkeit
 - Anordnung und Funktionsfähigkeit der Alarmgeber
 - Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - Funktionsfähigkeit der Alarmierungsanlagen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept
 - Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte
 - sicherer Zustand der verknüpften Anlagen bei Ausfall der Gebäudeleittechnik
 - Vor-Ort-Steuerung, Leitrechner und Energieversorgung unter Berücksichtigung
 - der störspannungsarmen Installation der Übertragungswege (SW)²⁾
 - der sicherheitsrelevanten Teile der Gebäudeleittechnik und der Signalwege (SW)²⁾
 - der Fehlersimulation (S)²⁾ und (SW)²⁾
- 4.7 Brandmeldeanlagen (BMA)
- Übereinstimmung der technischen Ausführung mit den Anforderungen
 - an die Anordnung der vorgesehenen Meldebereiche
 - an das Zusammenwirken der weiteren notwendigen Brandschutzeinrichtungen mit der BMA
 - an die Weiterleitung der Alarm- und Störmeldungen
 - an die Vermeidung von Falschalarmen
 - Brandmeldezentrale
 - technische Ausstattung des Aufstellraums im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
 - Energieversorgung und Überspannungsschutz der BMA
 - Funktion der Betriebs- und Störmeldungen
 - Ansteuerung peripherer Einrichtungen (beispielsweise Schlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, Kennleuchte)
- unmittelbare und automatische Weiterleitung der Brandmeldung zur Feuerwehreinsatzleitstelle
 - Verwendung von Primär- und Sekundärleitungen
 - Hauptmelder (beispielsweise Standleitung, digitale Übertragung)
 - Brandfallsteuerungen, wenn vorhanden sicherheitsrelevante Verknüpfungen mit der Gebäudeleittechnik (beispielsweise Ansteuerung von Rauchabzugsanlagen oder Aufzügen)
- Übertragungswege
 - Funktionserhalt der Kabel- und Leitungsanlagen im Brandfall, Funktionsfähigkeit der Meldetechnik und Ausschluss einer nachteiligen elektromagnetischen Beeinflussung (SW)
 - Brandmelder, Meldergruppen und Melderbereiche
 - Zuordnung zu Meldergruppen und Melderbereichen (SW)³⁾
 - Eignung und Anordnung der automatischen Melder nach Brandkenngrößen und Raumgeometrie (SW)
 - Anordnung der nichtautomatischen Melder nach Fluchtwegverlauf (SW)
 - Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (SW)
 - Anordnung der Trennelemente bei Ringleitungen (SW)
 - Melderbeschriftung (SW)
 - Funktionsfähigkeit der Melder (S)³⁾ und (SW)³⁾
 - Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
 - Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlagen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept
 - Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte
 - sicherer Zustand der verknüpften Anlagen bei Ausfall der Gebäudeleittechnik
 - Vor-Ort-Steuerung, Leitrechner und Energieversorgung unter Berücksichtigung
 - der störspannungsarmen Installation der Übertragungswege (SW)²⁾
 - der sicherheitsrelevanten Teile der Gebäudeleittechnik und der Signalwege (SW)²⁾
 - der Fehlersimulation (S)²⁾ und (SW)²⁾
 - Feststellung der Rückwirkungsfreiheit der Verknüpfungen
- 4.8 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- 4.8.1 Allgemeine Prüfanforderungen
- Eignung und Netzaufbau der Sicherheitsstromversorgung

¹⁾ Liegen keine Messprotokolle vor, ist eine vollständige Prüfung erforderlich. Eine vollständige Prüfung ist auch erforderlich, wenn bei den Stichprobenprüfungen Widersprüche zu den Messprotokollen festgestellt werden.

²⁾ Stichproben nach DIN VDE 0105.

³⁾ ¹Bei Vorlage einer vollständigen Errichterbescheinigung genügt eine vollständige Prüfung der nicht automatischen Melder sowie Stichprobenprüfung der automatischen Melder eines Überwachungsbereiches, mindestens ein Melder pro Meldergruppe. ²Stellen sich dabei Widersprüche zur Errichterbescheinigung heraus, ist auch bei automatischen Meldern eine vollständige Prüfung vorzunehmen.

- Ausschluss einer nachteiligen elektromagnetischen Beeinflussung
 - Technische Dokumentation der Sicherheitsstromversorgung einschließlich der angeschlossenen Sicherheitseinrichtungen
 - Übereinstimmung der Dokumentation mit der Ausführung für Unterverteiler (S) und (SW), für andere Anlagenteile nur bei Erstprüfung und nach wesentlicher Änderung
- 4.8.2 Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen
- Funktionsfähigkeit der Sicherheitsstromversorgungsanlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen
 - Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräte
 - sicherer Zustand der verknüpften Anlagen bei Ausfall der Gebäudeleittechnik
 - Vor-Ort-Steuerung, Leitreechner und Energieversorgung unter Berücksichtigung
 - der störspannungsarmen Installation der Übertragungswege (SW)²⁾
 - der sicherheitsrelevanten Teile der Gebäudeleittechnik und der Signalwege (SW)²⁾
 - der Fehlersimulation (S)²⁾ und (SW)²⁾
- 4.8.3 Verknüpfung der allgemeinen Stromversorgung mit der Sicherheitsstromversorgung
- Netzkonfiguration
 - Abschaltbedingungen, Kurzschlussfestigkeit und Selektivität im Betrieb mit der allgemeinen Stromversorgung und im Betrieb mit der Sicherheitsstromversorgung
 - Synchronisation bei möglichem Parallelbetrieb
- 4.8.4 Ersatzstromquellen
- 4.8.4.1 Allgemeine Prüfanforderungen für Ersatzstromquellen
- technische Ausführung der Ersatzstromquellen
 - technische Ausstattung des Aufstellraums im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
 - Zubehör und Ausrüstungen des Aufstellraums
 - Ausführung und Auslegung der Schaltgerätekombination für die Ersatzstromquellen
 - Ausführung, Auslegung und Funktionsfähigkeit der Schutz-, Überwachungs- und Störmeldeinrichtungen
 - Funktionsfähigkeit der Anzeigegeräte
 - Stör- und Betriebsmeldungen
- 4.8.4.2 Stromerzeugungsaggregat
- Ausführung der Anlage zur Abführung der Verbrennungsgase des Stromerzeugungsaggregats
 - Bemessung der Energiebevorratung und der Einrichtungen zur Überwachung des Stromerzeugungsaggregats bei Erstprüfung und nach wesentlicher Änderung
 - Funktionsprüfungen
 - Eignung der Starteinrichtung bei Erstprüfung und nach wesentlicher Änderung
 - Spannungsversorgung der Steuerung des Stromerzeugungsaggregats
 - Startbedingungen des Stromerzeugungsaggregats
- Schaltvorgänge für Leistungsübernahme
 - Schutz- und Überwachungsfunktionen
 - Regelfunktion bei Laständerungen
 - Not-Aus-Vorrichtung
- 4.8.4.3 Betriebsgrenzwerte des Stromerzeugungsaggregats bei Lastbetrieb
- Nachweis der Übernahme der Betriebslast unter Einbeziehung der angeschlossenen Sicherheitseinrichtungen und Stromerzeugungsaggregate unter Berücksichtigung der
 - Spannung sowie der statischen und dynamischen Spannungsabweichungen einschließlich Spannungsausregelzeit bei Laständerungen
 - Frequenz sowie der statischen und dynamischen Frequenzabweichung einschließlich Frequenzpendelbreite bei Laständerungen
 - Oberschwingungen in der Spannung
 - Belastung einschließlich möglicher Schiefbelastung
- 4.8.4.4 Batterie und Ladeeinrichtung
- Funktionsprüfung
 - Kapazitätsprüfung der Batterie
 - technische Ausführung und Funktionsfähigkeit der Ladeeinrichtung
- 4.8.5 Hauptverteiler
- technische Ausstattung des Aufstellraums
 - Art, Anordnung, Steuerung und Funktionsfähigkeit der Netzumschaltung
 - Einhaltung des Schutzes gegen elektrischen Schlag, der Isolation sowie der Abschalt- und Selektivitätsbedingungen (S)²⁾ und (SW)²⁾
 - thermische und dynamische Auslegung der Bauteile
 - Einhaltung der Grenzwerte der Oberschwingungsbelastung (S) und (SW)²⁾
- 4.8.6 Kabel- und Leitungsanlagen
- Funktionserhalt der Kabel- und Leitungsanlagen im Brandfall (SW)²⁾
 - technische Ausführung der Überlast- und Kurzschlusschutzeinrichtungen, Schutz gegen elektrischen Schlag sowie Spannungsfall unter Brandeinwirkung (SW)²⁾
 - Sicherheit der Kabelverbindung ab Hauptverteiler
- 4.8.7 Unterverteiler
- Technische Ausführung des Brandschutzes, Zugang und Kennzeichnung des Unterverteilers
 - Absicherung der Endstromkreise und Zuordnung der Leiter (S) und (SW)²⁾
 - Einhaltung des Schutzes gegen elektrischen Schlag, der Isolation sowie der Abschalt- und Selektivitätsbedingungen (SW)²⁾
- 4.8.8 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Prüfung der Stromquelle und Stromverteilung für die Sicherheitsbeleuchtungsanlage nach Nummer 4.8.4
 - Sicherheitslichtgeräte und Umschaltvorrichtungen
 - Eignung der verwendeten Schutz- und Schaltorgane auf Allstromtauglichkeit (S)²⁾ und (SW)²⁾

- Funktionsfähigkeit der Umschalt-einrichtungen
- technische Ausstattung des Aufstellraums im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
- Ausführung der Netzumschaltung
- Anzeigen der Betriebs- und Störmeldungen
- örtliche Installation
 - Anordnung der Leuchten und Aufteilung auf die Stromkreise (SW)⁴⁾
 - ausreichende Beleuchtungsstärke und Gleichmäßigkeit
 - Übereinstimmung der Dokumentation mit der Beschriftung der Sicherheitsleuchten (SW)⁴⁾

⁴⁾ Die Kontrolle der Leuchten kann auf ein Drittel der Gesamtanzahl reduziert werden, wenn

- keine Fehler festgestellt werden,
- nach Ablauf von drei aufeinander folgenden Prüfungen alle Leuchten von der oder dem Sachverständigen geprüft worden sind.

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten

Vom 11. September 2023

Aufgrund

des § 46 e Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10), in Verbindung mit § 1 Nr. 32 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 86), und

des § 298 a Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005

(BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51), in Verbindung mit § 1 Nr. 19 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 2 Satz 1) der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt I wird die folgende Zeile angefügt:

„Landesarbeitsgericht Niedersachsen	Alle Verfahren mit Ausnahme von – Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Landesarbeitsgericht Niedersachsen – Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	1. Oktober 2023“.
--	---	-------------------

2. Dem Abschnitt II wird die folgende Zeile angefügt:

„Oberlandesgericht Celle	Alle Verfahren der Zivilsenate mit Ausnahme der Verfahren des 10., 12., 15., 17., 19., 21. und 22. Zivilsenats Alle Verfahren des Senats für Baulandsachen, der Kartellsenate, des Vergabesenats und des Senats für Landwirtschaftssachen	15. Oktober 2023“.
--------------------------	--	--------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. September 2023

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Führung der Schiffsregister
und der Schiffsbauregister in maschineller Form

Vom 13. September 2023

Aufgrund des § 126 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Verbindung mit § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit § 1 Nr. 53 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Niedersächsischen Verordnung über die Führung der Schiffsregister und der Schiffsbauregister in maschineller Form vom 20. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 760) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 1)

Gerichte mit Führung der Schiffsregister
und Schiffsbauregister in maschineller Form
als automatisiertes Dateisystem; Zeitpunkt des Beginns
der Führung in maschineller Form

Amtsgericht	Zeitpunkt des Beginns der Führung der Schiffsregister und Schiffsbauregister in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem
Amtsgericht Cuxhaven	1. Oktober 2023
Amtsgericht Emden	1. Januar 2023.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. September 2023

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
der weiteren Vorschriften des Staatsvertrages
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Land Niedersachsen über die Vereinigung
der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche
Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt
des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse
NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts,
und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 113, 176) wird bekannt gemacht, dass die weiteren Vorschriften des Staatsvertrages nach seinem § 16 Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 2023 in Kraft getreten sind.

Hannover, den 13. September 2023

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

